

Österreichische Blätter für

# GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖBl

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

März 2021

02

49 – 96

## Beitrag

**Aktivlegitimation eines unmittelbar Betroffenen im UWG  
im B2C-Bereich** *Thomas Rauch* ➔ 52

## Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ➔ 58

Nationale und internationale Rechtsentwicklung ➔ 61

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ➔ 61

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ➔ 67

Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen  
Registerverfahren ➔ 67

## Rechtsprechung

**Kündigungsschreiben – Vorschreiben des Kündigungstexts**  
*Katharina Majchrzak* ➔ 68

**Tätowierer – Tätowiert ohne Gewerbeberechtigung**  
*Andreas Kulka* ➔ 70

**Normungsorganisation – Herabsetzung von Normen zur unlauteren  
Beeinflussung des Wettbewerbs?** *Martina Grama* ➔ 74

**Energieanbieter-Wechselservice – Unwahr angeklickt, kein  
Stellvertreter zu sein** *Michael Horak* ➔ 77

**Sophienwald III – Gläserner Prozesserfolg** *Lothar Wiltschek* ➔ 80

**Stufenklage – Keine Verfahrensunterbrechung nach Rechtskraft der  
Entscheidung über Rechnungslegung** *Michael Stadler* ➔ 82

**OTT-Dienste – Online-Videorecorder und Urheberrecht**  
*Christian Handig* ➔ 86

**Grenzland – Abgrenzungen zum Thema „Grenzland“**  
*Reinhard Hinger* ➔ 91

EPA  
per Video? ÖBl  
2021, 49



# In der Warteschleife

ÖBI 2021/18

Wenn ein Urteil mit dem Hinweis schließt: „Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Festschreibung eines unbedingten Vorrangs des Unionsrechts in Art 20 EPGÜ gegen [...] das Grundgesetz verstößt, überprüft das Bundesverfassungsgericht die in Rede stehende Maßnahme zwar grundsätzlich umfassend auf ihre Vereinbarkeit mit [...] dem Grundgesetz. Von einer abschließenden Entscheidung kann vorliegend jedoch abgesehen werden, weil sich die Nichtigkeit des EPGÜ-ZustG bereits aus anderen Gründen ergibt“, ist die Verwunderung über eine neuerliche Klage, welche genau diesen Angriffspunkt aufgreift, vermutlich enden wollend. So geschehen, nachdem der dt Gesetzgeber im Dezember 2020 zum zweiten Mal das Gesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ-ZustG) beschlossen hat – dieses Mal mit der erforderlichen  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Ob sich das BVerfG wieder drei Jahre Zeit lässt, während derer ganz Europa gespannt nach Karlsruhe blickt, bleibt abzuwarten. Das BVerfG wird sich dieses Mal aber mit diffizileren Fragen als der nötigen Stimmenmehrheit auseinandersetzen müssen, zB wie mit dem in Art 7 EPGÜ normierten Sitz der Zentralkammer in London, dh bekanntlich in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, umzugehen ist. Eine mündliche Verhandlung – auch nicht per Videokonferenz – braucht das BVerfG jedenfalls nicht abzuhalten.

Was mit den zahlreichen vor den Beschwerdekammern des EPA anberaumten Beschwerdeverfahren in naher Zukunft geschieht, ist hingegen offen:

Kurz nach dem Beginn der COVID-19-Pandemie startete das EPA ein Pilotprojekt zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen in Einspruchs- und Prüfungsverfahren per Videokonferenz. Dieses Pilotprojekt wurde verlängert und soll bis September 2021 laufen; demnach werden in den kommenden Monaten alle mündlichen Verhandlungen – auch ohne Zustimmung der Verfahrensbeteiligten – in 1. Instanz per Videokonferenz abgehalten.

Mündliche Verhandlungen vor den Beschwerdekammern wurden 2020 hingegen nur per Videokonferenz abgehalten, wenn alle Beteiligten zugestimmt hatten. Ende 2020 führte das EPA aber eine eilige Konsultation über eine Änderung durch, wonach die Beschwerdekammern die mündliche Verhandlung auch ohne Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten per Videokonferenz abhalten können. Obgleich die Stellungnahmen dazu überaus kontroversiell waren und zahlreiche Einwände gegen die Vereinbarkeit dieser Änderung mit dem EPÜ erhoben wurden, teilte das EPA bereits am 15. 12. 2020 mit, dass die Änderung mit 1. 1. 2021 in Kraft treten werde; wohlgermerkt ist diese Änderung nicht mit pandemiebedingten Reisebeschränkungen befristet, sondern sie normiert dauerhaft den neuen Normalzustand.

Lang hat es nicht gebraucht, bis diese neue Regelung nun einer gerichtlichen Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer zugeführt wurde. Bereits Anfang Februar hat eine Beschwerdekammer beschlossen, eine entsprechende Frage der Großen Beschwerdekammer vorzulegen (vgl Beschluss 8. 2. 2021, T 1807/15).

Unabhängig vom Ausgang dieser Entscheidung ist wohl jetzt schon klar, dass die COVID-19-Pandemie – auch nach ihrem (hoffentlich baldigen) Ende – unser aller Arbeitsalltag nachhaltig verändert haben wird.

Rainer Beetz

## IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG  
abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

## ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

70. Jahrgang 2021

**Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

**Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien ([verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)).

**Herausgeber:** Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Ditscheinergasse 4, 1030 Wien, [www.oev.or.at](http://www.oev.or.at)

**Chefredakteur:** RA Dr. Christian Schumacher.

**Redaktion:** Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Ständige fachliche Mitarbeit:** RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

**Redaktionsassistent:** Mag. Barbara Gatterbauer.

**Verlagsredaktion:** Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: [elisabeth.maier@manz.at](mailto:elisabeth.maier@manz.at)

**Hersteller:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

**Herstellungsort:** Sveta Nedelja, Kroatien.

**Verlagsort:** Wien, Österreich.

**Zitiervorschlag:** ÖBI 2021/Nummer.

**Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: [stefan.dallinger@manz.at](mailto:stefan.dallinger@manz.at)

**Bezugsbedingungen:** Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2021 beträgt € 306,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 61,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse:** RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: [ch.schumacher@schoenherr.eu](mailto:ch.schumacher@schoenherr.eu). Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien ([buero8.com](http://buero8.com)).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien ([erwinbauer.com](http://erwinbauer.com)).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

→ Editorial ..... 49  
**In der Warteschleife**  
*Von Rainer Beetz*

## Beitrag

→ Die Aktivlegitimation eines unmittelbar Betroffenen im UWG im B2C-Bereich . . . 52  
 Die bereits in ÖBl 5/2020 glossierte E 4 Ob 96/19 z, *Digitale Vignette*, verdient zusätzliche Beachtung unter dem Aspekt der Aktivlegitimation, dh zur Frage, wer berechtigt ist, wegen unlauterer Wettbewerbsverstöße die Gerichte anzurufen.  
*Von Thomas Rauch*

## Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung ..... 58  
**Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungsverfahren**  
*Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig und Christian Schumacher*

→ Nationale und internationale Rechtsentwicklung ..... 61  
**Urh-Nov 2021, Einheitspatent**  
*Von Rainer Beetz und Christian Handig*

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren ..... 61  
**Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO**  
*Von Christoph Bartos und Katharina Majchrzak*

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ..... 67  
**Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA**  
*Von Matthias Brunner*

→ Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren . . . . 67  
**Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt**  
*Von David Plasser*

## Rechtsprechung

→ Kündigungsschreiben – Kündigungserleichterung durch Vorschreiben des Kündigungstexts ..... 68  
**OGH 22. 9. 2020, 4 Ob 126/20p**  
*Mit Anmerkung von Katharina Majchrzak*

→ Tätowierer – Tätowiert ohne Gewerbeberechtigung ..... 70  
**OGH 22. 9. 2020, 4 Ob 84/20m**  
*Mit Anmerkung von Andreas Kulka*

→ Normungsorganisation – Herabsetzung von Brandschutznormen zur unlauteren Beeinflussung des Wettbewerbs? ..... 74  
**OGH 12. 8. 2020, 4 Ob 77/20g**  
*Mit Anmerkung von Martina Grama*

→ Energieanbieter-Wechselservice – Unwahr angeklickt, kein Stellvertreter zu sein 77  
**OGH 11. 8. 2020, 4 Ob 102/20h**  
*Mit Anmerkung von Michael Horak*

→ Sophienwald III – Gläserner Prozessserfolg ..... 80  
**OGH 11. 8. 2020, 4 Ob 137/20f**  
*Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek*

- Unterbrechung; Stufenklage – Keine Unterbrechung des Verfahrens nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Rechnungslegung . . . . . 82  
**OLG Wien 17. 4. 2020, 33 R 16/20 w**  
*Mit Anmerkung von Michael Stadler*
- OTT-Dienste – Online-Videorecorder und Urheberrecht . . . . . 86  
**OGH 22. 9. 2020, 4 Ob 149/20 w**  
*Mit Anmerkung von Christian Handig*
- Grenzland – Abgrenzungen zum Thema „Grenzland“ . . . . . 91  
**OGH 22. 9. 2020, 4 Ob 49/20 i**  
*Mit Anmerkung von Reinhard Hinger*

## Bericht

- Bericht aus der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht . . . . . 94  
*Von Christian Handig*

## Standards

- Impressum . . . . . 49
- Buchbesprechungen . . . . . 95



Hier gibt es ein Berlin  
zu entdecken, das nicht  
jeder kennt!

Sternthal  
Ku'damm, Kiez und Currywurst  
Der Berlin-Führer für Juristen

2020. 148 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-07343-5

**29,00 EUR**  
inkl. MwSt.